

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00400 vom 9. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00400](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00400)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00400 du 9 juillet 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00400 del 9 luglio 2015

## Regeste

Gestaltungsplan | Anfechtung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung. Die an der Gemeindeversammlung angenommene Einzelinitiative sieht die Festsetzung eines öffentlichen Gestaltungsplans vor. Beschlüsse der Gemeinde können u.a. mit der Gemeindebeschwerde angefochten werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (E. 2.1). Vorliegend entfaltet allerdings die Annahme der Initiative erst gegenüber der Behörde, welche nun den Gestaltungsplan auszuarbeiten hat, Wirkung. Der Bezirksrat hätte daher mangels Anfechtungsobjekt nicht auf die Gemeindebeschwerde eintreten sollen (E. 2.5). Betroffene wie die Beschwerdeführerin haben nach der veröffentlichten und aufgelegten Festsetzung des Gestaltungsplans Gelegenheit, gegebenenfalls eine Gemeindebeschwerde beim Baurekursgericht einzureichen, sodass diesbezüglich auch die sachliche Zuständigkeit des Bezirkrats nicht gegeben war (E. 2.6). Abweisung im Sinn der Erwägungen.

## Erwägungen

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; Pia von Wartburg, Ergänzungsband, § 151 N. 8) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.